

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 15.05.2013

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar,
Landkreis Goslar**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz****über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar**

§ 1

¹Die Städte Vienenburg und Goslar werden vereinigt, indem die Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar eingegliedert wird. ²Zugleich wird die Stadt Vienenburg aufgelöst.

§ 2

(1) Die Stadt Goslar ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Vienenburg.

(2) ¹Soweit die bisherige Stadt Vienenburg und die Stadt Goslar in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt in dem eingegliederten Gebiet das Ortsrecht der bisherigen Stadt Vienenburg mit Ausnahme der Hauptsatzung fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2016. ²Nach Ablauf dieser Frist tritt in dem eingegliederten Gebiet das Recht der Stadt Goslar in Kraft. ³Die Hauptsatzung der Stadt Goslar gilt bereits ab dem Zeitpunkt der Vereinigung auch auf dem Gebiet der bisherigen Stadt Vienenburg. ⁴Unberührt bleibt das Recht der Stadt Goslar, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Stadt Vienenburg gilt, sowie Benutzungssatzungen der bisherigen Stadt Vienenburg für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

§ 4

(1) ¹Die laufende Amtszeit des Oberbürgermeisters der Stadt Goslar endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013. ²Der Oberbürgermeister gilt mit diesem Zeitpunkt als abberufen. ³§ 7 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und § 78 Abs. 8 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes gelten bis zum Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, entsprechend. ⁴Wird der Oberbürgermeister im Anschluss an seine Amtszeit erneut in das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Goslar berufen, so gilt das Beamtenverhältnis auch in versorgungsrechtlicher Hinsicht als nicht unterbrochen.

(2) Die laufende Wahlperiode des Rates der Stadt Goslar endet mit Ablauf des 31. Dezember 2013.

§ 5

(1) ¹Die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters findet in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am 22. September 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. ²Die Wahl ist so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ³Abweichend von § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG wird das Beamtenverhältnis der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2014.

(2) ¹Die Gemeindewahl findet in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet spätestens vier Monate nach der Vereinigung nach § 1 statt. ²Im Übrigen gilt § 43 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) entsprechend.

(3) ¹Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz werden von einem Gremium wahrgenommen, das sich aus den Mitgliedern der Räte der Städte Vienenburg und Goslar zusammensetzt, die diesen am Tag der Verkündung dieses Gesetzes angehören. ²Das Gremium wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) ¹Das Gremium nach Absatz 3 beruft die Wahlleitung und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Stadt Vienenburg und die Stadt Goslar machen die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(5) Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 und § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Wahlen auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in dem Rat der Stadt Vienenburg oder dem Rat der Stadt Goslar mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden war.

(6) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 4 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Stadt Vienenburg und die Stadt Goslar haben nach einer ausführlichen Beratungs- und Beteiligungsphase die Eingliederung der Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar durch eine gesetzliche Regelung beantragt. Die Räte der Stadt Vienenburg und der Stadt Goslar haben den Zusammenschluss in ihren Sitzungen am 18. Dezember 2012 mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung im Rat der Stadt Vienenburg und bei einer Gegenstimme im Rat der Stadt Goslar beschlossen.

Vienenburg und Goslar liegen am Nordrand des Harzes. Sie gehören zum Landkreis Goslar. Die Gemeindegebiete grenzen aneinander.

Nach Fläche (Stand 31. Dezember 2011), Bevölkerungszahl und Bevölkerungsdichte (Stand 30. Juni 2012) bietet sich für die zusammenschließenden Städte im Einzelnen folgendes Bild:

	Fläche (qkm)	Bevölkerungszahl	Einwohnerinnen/Einwohner je qkm
Stadt Vienenburg	71	10 527	148
Stadt Goslar	93	40 539	436
Zusammen:	164	51 066	311

Ziel des Gesetzes ist die Eingliederung der Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 25 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich. Dem Antrag der beiden Gemeinden entsprechend soll die Stadt Vienenburg vollständig in die Stadt Goslar eingegliedert werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 NKomVG).

Mit Aufnahme der Gespräche über eine mögliche Gebietsänderung erklärten die Räte beider Städte, dass das mit der Eingliederung verbundene prioritäre Ziel grundsätzlich die Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft darstellt. Ziel der Vereinigung der beiden Städte ist damit eine bessere Finanzausstattung, eine nachhaltig gesicherte öffentliche Struktur, eine dauerhaft verbesserte Verwaltungsauslastung und eine Erhöhung der Effektivität und Effizienz.

Durch die Bündelung der finanziellen Ressourcen wird die schlechte hauswirtschaftliche Lage beider Städte infolge der Eingliederung der Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar erheblich verbessert werden. Eine leistungsstarke und ortsnahe kommunale Daseinsvorsorge für die Einwohnerinnen und Einwohner auf Dauer kann dadurch gewährleistet und gesichert werden.

Der Zusammenschluss trägt zudem durch die damit verbundenen Synergieeffekte, die festgelegten weiteren eigenen Konsolidierungsanstrengungen der erweiterten Stadt Goslar, anteilig höhere Schlüsselzuweisungsbeträge und die nach dem Entschuldungshilfevertrag mit dem Land Niedersachsen vorgesehene Entschuldungshilfe auf die bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite zu einer wirksamen Verbesserung des zukünftigen Haushaltes bei.

Für die künftige Stadt werden durch die Eingliederung erhebliche finanzielle Verbesserungen jährlich erwartet. Diese ergeben sich insbesondere durch die anhand des mit dem Land Niedersachsen geschlossenen Zukunftsvertrages vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen, durch die Anpassung der Kommunalsteuern im gesamten künftigen Stadtgebiet, durch die aufgrund des Zusammenschlusses der Verwaltungen mögliche effizientere und effektivere Gestaltung der Abläufe in der künftigen Stadtverwaltung sowie auch durch die genannten höheren Schlüsselzuweisungen des Landes.

Den Auswirkungen des im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung für beide Städte prognostizierten Bevölkerungsrückgangs von bis zu 24 % bis 2030 - damit ganz erheblich über den angenommenen Landesdurchschnitt von etwa 8 % - wird durch die Eingliederung der Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar entgegengewirkt. Es besteht die Möglichkeit, das Angebot an vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen durch eine verstärkte Nutzung der um rund 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gewachsenen Gesamtbevölkerung besser auszulasten und in der Folge wirtschaftlicher zu betreiben. Sowohl die Stadt Goslar als auch die Stadt Vienenburg verfügen zurzeit über ein Dienstleistungsangebot und eine Infrastruktur, die dem gegenwärtigen Bedarf entspricht. Die demografische Entwicklung wird jedoch für die Zukunft Anpassungen erfordern, die in einer größeren Einheit besser bewältigt werden können. Insofern kann die Eingliederung in dieser grundsätzlich eher strukturschwachen Region einen deutlichen Beitrag dazu leisten, die vorhandenen Ressourcen besser auszunutzen.

Zielsetzung der Stadt Goslar und der Stadt Vienenburg ist, durch die Eingliederung die bestehende Infrastruktur sowie die vor Ort vorhandenen Dienstleistungen und damit die kommunalen Angebote für die Einwohnerinnen und Einwohner, die vorhandenen Wirtschaftsbetriebe sowie auch die Gäste der Städte der demografischen Entwicklung im notwendigen Umfang angepasst zu erhalten und soweit möglich auszubauen. Dabei wird angestrebt, durch eine gemeinsame leistungsstarke bürgernahe Verwaltung die Zukunftsaufgaben mit der gebündelten Fach- und Sachkompetenz nachhaltig und wirtschaftlich zu erfüllen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadt Goslar als große selbständige Stadt eine Vielzahl von Aufgaben für den bisherigen Bereich der Stadt Vienenburg vom Land-

kreis Goslar übernehmen wird. Dies wirkt sich nicht nur positiv auf die verwaltungsseitige Auslastung der vorhandenen städtischen Strukturen und entlastend auf den Landkreis aus, sondern ist auch als positiver Aspekt für die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Stadt Vienenburg zu sehen. Bestimmte Dienstleistungen werden nunmehr von der eigenen Stadtverwaltung angeboten und können gegebenenfalls sogar vor Ort in einem einzurichtenden Bürgerservice erledigt werden.

Während in der Stadt Vienenburg bisher mangels personeller und sonstiger Ressourcen eine aktive Wirtschaftsförderung im Wesentlichen nur über die Wirtschaftsförderung Region Goslar GmbH & Co. KG (WIREGO) des Landkreises Goslar betrieben werden konnte, ist in der Stadt Goslar eine Fachabteilung mit entsprechendem Fachpersonal vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass eine auf das künftige gesamte Stadtgebiet ausgeweitete Wirtschaftsförderung sich bei der Vermarktung bestehender und zukünftiger Gewerbeflächen insbesondere für den Bereich der bisherigen Stadt Vienenburg positiv auswirkt.

Auch eine Ausweitung der Aktivitäten der bestehenden Goslarer Marketing Gesellschaft mbH auf den Bereich der Stadt Vienenburg und eine künftige gemeinsame Vermarktung sowohl der Welterbestätten in Goslar und in Hahnenklee als auch der interessanten Anziehungspunkte wie dem Historischen Bahnhof, dem Wanderwegenetz in und um Vienenburg, dem Naherholungsziel „Vienenburger See“ bis hin zum Klostergut Wöltingerode bieten eine Chance zu einer Erhöhung der Gästezahlen und verbessern die Aussichten für eine positive Entwicklung der Tourismusbranche in der Region.

Zudem werden durch die Eingliederung erhebliche organisatorische Vorteile für die Gemeindeverwaltungen erwartet. Beide Städte sehen sie als Chance, als neu gestalteter Gebietsverbund gestärkt, selbst gesteuert und uneingeschränkt handlungsfähig in die Zukunft zu starten.

Als weitere Chance bietet sich die Möglichkeit einer effektiveren und effizienteren Organisation und Verteilung der Aufgaben:

- Vorhaltung notwendiger spezieller fachlich-inhaltlicher Kompetenzen,
- Konzentration und Spezialisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Gestaltung flexibler Vertretungsregelungen (Sicherstellung eines laufenden und umfassenden Betriebs),
- Organisation eines noch sachgerechteren und wirtschaftlicheren Einsatzes von Informationstechnologie,
- Flexible Reaktion auf plötzliche Handlungserfordernisse,
- Nutzung von Synergien (z. B. Zusammenführung der Querschnittsbereiche, Zusammenführung aller gleichartigen Fachaufgaben),
- Verbesserte Organisation der Verkehrsplanung und damit des ÖPNV.

Der Zusammenschluss stellt eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte entstandenen und auch weiterhin entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft der beteiligten kommunalen Körperschaften zu begegnen. Die künftige Stadt Goslar wird eine zukunftsfähige Stadt sein, deren Leistungsfähigkeit gegenüber den bisherigen zwei einzelnen Gebietskörperschaften erheblich höher sein wird.

Durch den Zusammenschluss werden sich insgesamt erhebliche finanzielle Verbesserungen jährlich ergeben. Gleichzeitig kann eine für das künftige Stadtgebiet insgesamt zuständige leistungsstarke Verwaltung erhalten und bei Bedarf ausgebaut werden.

In dem zur Verbesserung der haushaltswirtschaftlichen Situation am 13. Februar 2013 abgeschlossenen Zukunftsvertrag mit dem Land Niedersachsen und dem am gleichen Tag unterschriebenen Gebietsänderungsvertrag haben sich die beiden Städte verpflichtet, am 1. Januar 2014 eine Einheitsgemeinde zu bilden, die den Namen Stadt Goslar tragen soll.

Durch die §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Bereich des Harzes vom 29. Februar 1972 (Nds. GVBl. S. 125) haben die Städte Vienenburg und Goslar ihren derzeitigen Gebietszuschnitt erhalten. Die Stadt Vienenburg erreichte durch die damalige Eingliederung von fünf Gemeinden eine Zahl von 12 662 Einwohnerinnen und Einwohnern, die Stadt Goslar durch die Eingliederung von drei Gemeinden und der Stadt Oker von 54 830 Einwohnerinnen und Einwohnern (vgl. LT-Drs. 7/598 S. 28 und 32). Der gegenüber den damaligen Verhältnissen bis zum 30. Juni 2012 eingetretene Verlust von 16 426 Einwohnerinnen und Einwohnern konnte seinerzeit nicht vorhergesehen werden. Die damals angenommene Struktursicherung ist unter den Auswirkungen des Bevölkerungsrückgangs neu zu bewerten.

Etwaige durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich.

Die bisher vom Landkreis Goslar für das Gebiet der Stadt Vienenburg wahrgenommenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die die Stadt Goslar als große selbständige Stadt selbst wahrnimmt, gehen auf die Stadt Goslar über. In geringfügigem Umfang wird auch der Landkreis Goslar durch den Wegfall einer Gebietskörperschaft in seiner Aufsichtsfunktion entlastet.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Nennenswerte Auswirkungen dieser Art sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Tendenziell können Gemeindezusammenschlüsse in ländlichen Räumen zu einer besseren, die Umwelt stärker schonenden Ressourcennutzung beitragen.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Solche Auswirkungen sind von dem Gesetz nicht zu erwarten. Die kommunalen Leistungen für Familien können durch die Eingliederung der Stadt Vienenburg - wie in Abschnitt I bereits dargestellt - gewahrt werden.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der betroffenen Städte sind in Abschnitt I dargestellt. In geringfügigem, nicht bezifferbarem Umfang wird durch den Fortfall einer Gemeinde auch der Landkreis Goslar als Aufsichtsbehörde entlastet. Zudem entfallen für das Gebiet der Stadt Vienenburg die Aufgaben, die die Stadt Goslar aus dem Bereich der Kreisaufgaben wahrnimmt.

Für die Haushaltswirtschaft des Landes hat der vorgesehene Gemeindezusammenschluss keine Auswirkungen. Der durch die Eingliederung entstehende Verwaltungsaufwand für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung sowie die Kosten für die Berichtigung der seitens der Vermessungs- und Katasterverwaltung geführten öffentlichen Bücher, die nicht den beteiligten Städten auferlegt werden, beträgt etwa 10 000 Euro. Dieser Aufwand kann aus den der Vermessungs- und Katasterverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln geleistet werden.

Die Stadt Goslar muss eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufstellen, ausrüsten, unterhalten und einsetzen. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Goslar wird zukünftig elf Ortsfeuerwehren umfassen. Als Grundlage für die Organisation der Brandbekämpfung und Hilfeleistung im vergrößerten Stadtgebiet soll nach dem Gebietsänderungsvertrag ein Feuerwehrbedarfsplan beschlossen werden. Der Rat der Stadt Goslar verfügt damit über eine fachlich fundierte Grundlage für Entscheidungen über eine Feuerwehrstruktur, mit der sichergestellt wird, dass die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben in der Brandbekämpfung und bei der Hilfestellung unter Beachtung der Vorschriften des Brandschutzgesetzes und

der sie ergänzenden Verordnung über die kommunalen Feuerwehren im gesamten Stadtgebiet erfüllen kann.

Mit dem Abschluss einer Vereinbarung auf der Grundlage des Zukunftsvertrages wird angestrebt, dass ab dem Jahr 2014 ein ausgeglichenes Jahresergebnis des Ergebnishaushalts erreicht wird. Die Entschuldungshilfe des Landes aus dem Zukunftsvertrag bemisst sich nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite auf 44 692 705 Euro. Im Zukunftsvertrag haben sich die Stadt Vienenburg und die Stadt Goslar verpflichtet, durch die Eingliederung der Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar sowie durch eigene konkrete Konsolidierungsmaßnahmen mit einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung ihres Ergebnishaushalts zu einer wesentlichen Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen. Die Stadt Goslar erfüllte in unregelmäßigen Abständen die Voraussetzungen für den Erhalt von Bedarfszuweisungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich. Zuletzt erhielt sie in den Jahren 2008 bis 2010 Bedarfszuweisungen, im Jahr 2010 mit dem Höchstsatz von 2 500 000 Euro. Durch die Vereinigung wird die Stadt Goslar nach den derzeitigen Regelungen die Voraussetzungen für den Erhalt von Bedarfszuweisungen nicht mehr erfüllen. Die mit der Entschuldungshilfe eintretende erhebliche Verbesserung der Haushaltslage führt zum dauerhaften Fortfall der Notwendigkeit der Gewährung von Bedarfszuweisungen. Dies käme nach dem Finanzausgleichssystem anderen finanzschwachen Gemeinden des Landes Niedersachsen langfristig zugute.

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

V. Anhörungen

Der Gesetzentwurf entspricht im Ergebnis den Anträgen der beiden betroffenen Gemeinden und ist insbesondere auf deren Wunsch abgestellt, die Neugliederung zum 1. Januar 2014 in Kraft treten zu lassen.

Über die in § 25 Abs. 4 Satz 1 NKomVG vorgesehene Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus haben die beteiligten Städte bereits im Vorfeld der Neustrukturierungsbeschlüsse zwei Informationsveranstaltungen am 4. September 2012 und am 18. Oktober 2012 in der Oberschule Vienenburg und in der Probsteiburg Goslar durchgeführt. Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Vienenburg wurde im Zeitraum vom 14. bis 26. November 2012 eine Meinungsumfrage zu der Neustrukturierung in Vienenburg durchgeführt. Daran beteiligten sich 4 127 Personen (46,31 % der Bürgerinnen und Bürger). 58,76 % sprachen sich für und 37,05 % gegen die Vereinigung der beiden Städte aus. Die restlichen Stimmen waren ungültig. Seit dem 16. Oktober 2012 besteht die Möglichkeit, auf einer eigens vor dem Hintergrund der Neustrukturierung eingerichteten Internetseite beider Städte sich über den Vereinigungsprozess zu informieren und mit Hilfe des vorgehaltenen Forums Fragen, Anregungen und Bedenken zu formulieren, diese beantwortet zu erhalten und auch zu diskutieren. Daneben bestand eine ausführliche Presseberichterstattung und die Einwohnerinnen und Einwohner konnten sich in den Ratssitzungen informieren.

Die Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der Städte Goslar und Vienenburg wurde im Februar und März 2013 durchgeführt. Die Einwohnerinnen und Einwohner hatten dabei Gelegenheit, den Gesetzentwurf und seine Begründung sowie den Entschuldungsvertrag und den Gebietsänderungsvertrag einzusehen. Ein Bürger wandte sich gegen die nach seiner Ansicht unzureichenden Regelungen im Gebietsänderungsvertrag zur Sicherstellung der Erhaltung der Einrichtungen der Stadt Vienenburg, der Neustrukturierung der Wasserversorgung und zum Abschluss von haushaltswirtschaftlich von der jeweiligen Stadt vorgesehenen Maßnahmen. Zudem hielt er die Angleichung der Steuerhebesätze und die Kosten der Fusion nach dem Zukunftsvertrag für unvereinbar mit dem Konsolidierungsziel der Neustrukturierung der Städte. Die betroffenen Kommunen stellten hierzu dar, dass der Gebietsänderungsvertrag die Planung eines bedarfsgerechten Vorhaltens von Einrichtungen künftigen Beschlüssen der Gremien vorbehalten müsse, um eine für die beiden Städte einheitliche und beste Lösung er-

reichen zu können. Dies gelte auch für die Neustrukturierung der Wasserversorgung. Die Durchführung der haushaltswirtschaftlich vorgesehenen Maßnahmen bestimme sich nach den jeweiligen Haushaltssatzungen der beiden Städte. Es handelt sich dabei um eine übliche Formulierung, um die Haushaltswirtschaft noch wie bei der Aufstellung der Haushaltssatzungen vorgesehen durchführen zu können, dabei jedoch die Neugliederung zu berücksichtigen. Die Neustrukturierung soll zur Konsolidierung beitragen, sodass eine Angleichung der Steuerhebesätze unumgänglich ist, was ohnehin nach dem Gleichheitsprinzip geboten ist. Die Kosten der Fusion können nicht nur mit dem auf die Stadt Vienenburg entfallenden Entschuldungshilfebetrags verglichen werden, sondern müssen im Verhältnis zu der insgesamt für diese Neustrukturierung geleisteten Entschuldungshilfe gesehen werden. Die Entschuldungshilfe übersteigt die Fusionskosten bei weitem. Ein anderer Bürger beklagte eine unzureichende Darstellung der Auswirkungen der Eingliederungsmaßnahme, das Unterlassen einer Bürgerbefragung und äußerte Zweifel an dem Erfolg der Maßnahme, weil beide Städte stark verschuldet sind. Dagegen erwiderten die Städte, dass in den oben bereits genannten Informationsveranstaltungen die Maßnahmeauswirkungen ausreichend dargestellt wurden. Zudem wurde auf die Durchführung der oben genannten Meinungsumfrage verwiesen. Die Einsparungserfolge zeichneten sich bereits jetzt durch Ergebnisse im Rahmen der Finanzplanung ab. Ein dritter Bürger äußerte die Befürchtung, dass die Einsparungen insbesondere hinsichtlich der Einrichtungen zu Lasten vorrangig der Stadt Vienenburg gingen, was insbesondere unter dem im Gebietsänderungsvertrag bestimmten Wirtschaftlichkeitsaspekt zu bewerten sei, und spricht sich gegen eine Privatisierung der Wasserversorgung aus. Die Städte stellten hierzu dar, dass der Erhalt von Einrichtungen nach den Konsolidierungsvorgaben nach dem Bedarf bewertet werden müsse und die Einrichtungen in den beiden Städten gleichermaßen in diese Prüfung als einheitliches Stadtgebiet einzubeziehen seien. Dabei müsse schon nach haushaltsrechtlichen Vorgaben das Wirtschaftlichkeitsgebot beachtet werden. Für die Wasserversorgung werde nach Auslaufen der derzeitigen Verträge eine bestmögliche Lösung angestrebt.

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 12. März 2013 und der Rat der Stadt Vienenburg hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 beschlossen, keine Bedenken oder Anregungen zum Gesetzentwurf zu erheben.

Der Landkreis Goslar begrüßt und unterstützt die Eingliederung der Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar. Insbesondere ist eine Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit geplant.

Die Anhörung der Verbände wurde am 22. März 2013 eingeleitet. Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 30. April 2013 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Maßnahme bestehen, und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion hat von einer Stellungnahme abgesehen. Von den übrigen Gewerkschaften sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch die Regelung wird die Eingliederung der Stadt Vienenburg in die Stadt Goslar bewirkt. Die Stadt Goslar wird im Übrigen nicht berührt. Die Stadt Vienenburg wird zur Klarstellung mit der Eingliederung ausdrücklich aufgelöst.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

Da mit dem Zusammenschluss die Stadt Vienenburg untergeht, ist für sie die Rechtsnachfolge zu bestimmen.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die Stadt Goslar in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der eingegliederten Stadt Vienenburg stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für die Bürgermeisterin der Stadt Vie-

nenburg sowie die übrigen Beamtinnen und Beamten findet § 29 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur Stadt Goslar über. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung des Satzes 1 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der Stadt Goslar gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die heutigen Städte in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zur vorübergehenden Beibehaltung des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der heutigen Städte wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einer langfristigen Beibehaltung unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der Stadt Goslar unnötig erschwert. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2016 der Stadt Goslar möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen, für die Einwohnerinnen und Einwohner sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Stadtgebiet zu schaffen. Wegen der erforderlichen Überprüfungen und Abstimmungen kann die Anpassung nicht bereits in den ersten beiden Jahren nach der Eingliederung rechtssicher auf neue Grundlagen gestellt werden.

Zu Absatz 3:

Ortsrecht, das bisher nur in begrenzten Teilen der beiden heutigen Städte galt (z. B. Bebauungspläne; vgl. auch § 204 Abs. 3 des Baugesetzbuchs), und die Benutzungssatzungen von Einrichtungen waren bereits unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes gestaltet. Dieses Recht kann daher abweichend von Absatz 2 weiterhin ohne zeitliche Begrenzung fortgeführt werden, bis es aufgehoben oder geändert wird.

Zu § 3:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbücher, Liegenschaftsbücher) als Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit dies nicht nach § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben ist, kostenfrei gestellt werden. Diese Kostenfreiheit gilt auch dann, wenn die Berichtigung auf Antrag der Stadt Goslar erfolgt.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Wegen des Hinzutritts von einem Fünftel neuer Einwohnerinnen und Einwohner in die Stadt Goslar durch die Eingliederung besitzt der Hauptverwaltungsbeamte für deren Vertretung keine demokratische Legitimation, sodass diese Funktion aufgrund kommunalwahlrechtlicher Bestimmungen durch Wahl neu besetzt werden muss. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zum Ende der Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten, in deren oder dessen Kommune eine andere Kommune eingegliedert wird, besteht im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz nicht.

Aus Gründen der Klarstellung wird in Satz 1 bestimmt, dass die laufende Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Goslar nur bis zum Ablauf des Tages vor dem Wirksamwerden der Eingliederung der Stadt Vienenburg andauert. Er soll zu diesem Zeitpunkt als abberufen gelten, mit den sich daraus ergebenden beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen (Sätze 2 und 3) bis zum Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden war (§ 7 Abs. 5 Satz 2 NBG). Im Fall einer erneuten Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Goslar soll das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen gelten.

Für die Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Vienenburg sind entsprechende Regelungen nicht erforderlich, weil deren weitere Verwendung sich eindeutig aus der Auflösung der Stadt Vienenburg und den beamtenrechtlichen Bestimmungen bei Körperschaftsumbildungen ergibt, wie dies bereits zu § 2 Abs. 1 dargestellt ist.

Zu Absatz 2:

Da es sich um eine Eingliederung einer Stadt in eine andere handelt, könnte fraglich sein, ob der bisherige Rat der Stadt Goslar für die Dauer der laufenden Wahlperiode weiterhin bestehen bleibt. Wie bereits zum Hauptverwaltungsbeamten dargestellt, besteht auch für den Rat wegen des Hinzutritts einer hohen Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern keine hinreichende demokratische Legitimation nach der Eingliederung. Um diese Folge darzustellen, wird die Wahlperiode ausdrücklich beendet.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung des Wahltermins für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Goslar entspricht den Anträgen der Stadt Vienenburg und der Stadt Goslar. Die gegenüber der Wahl der Vertretung vorgezogene Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist beabsichtigt, um bereits zum Zeitpunkt der Neugliederung eine handlungsfähige Verwaltungsführung zu erhalten und somit eine kontinuierliche und verlässliche Fortführung der Dienstgeschäfte in der bisherigen und zukünftigen Struktur der Stadt Goslar in der Anfangsphase des Eingliederungsprozesses sicherzustellen. Durch die Zusammenlegung mit der Wahl zum Deutschen Bundestag wird ein weiterer Wahlgang für die Bürgerinnen und Bürger vermieden und damit einer eventuellen Wahlmüdigkeit entgegengewirkt. Die Wahl um mehr als drei Monate vor dem Neugliederungszeitpunkt ist im Hinblick auf die Regelung des § 80 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gerechtfertigt, weil danach Direktwahlen bis zu sechs Monate vor dem Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber vorgesehen sind.

Damit das Beamtenverhältnis auf Zeit der oder des vor der Körperschaftsumbildung gewählten neuen Oberbürgermeisterin oder neuen Oberbürgermeisters der Stadt Goslar zum Zeitpunkt der Eingliederung der Stadt Vienenburg begründet werden kann, ist eine Regelung erforderlich. § 80 Abs. 5 Satz 3 NKomVG setzt zur Begründung des Beamtenverhältnisses einer gewählten Hauptverwaltungsbeamtin oder eines gewählten Hauptverwaltungsbeamten u. a. das Ende der achtjährigen Amtszeit der Vorgängerin oder des Vorgängers voraus.

Zu Absatz 2:

Die Neuwahl der Vertretung findet in entsprechender Anwendung des § 43 NKWG innerhalb von vier Monaten nach der Vereinigung statt. Dies entspricht den Anträgen der Stadt Vienenburg und der Stadt Goslar. Gleichzeitig sind nach § 91 Abs. 2 Satz 1 NKomVG auch die Mitglieder des Ortrates Hahnenklee zu wählen.

Die Neuwahl der Vertretung ebenfalls auf den Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag vorzuziehen, wäre verfassungsrechtlich unzulässig. Zwischen der Wahl der Vertretung und der konstituierenden Sitzung darf nur ein Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten liegen (Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 2009 - VerfGH 24/08 -). Den Tag der Neuwahl der Vertretung bestimmt die Aufsichtsbehörde nach § 43 Abs. 2 Satz 3 NKWG.

Zu den Absätzen 3 und 4:

Diese Regelungen weisen Aufgaben in der Wahlvorbereitung für die Direktwahl und die spätere Gemeindewahl dem Rat der Stadt Vienenburg und dem Rat der Stadt Goslar gemeinsam zu, die schon jetzt eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen (vergrößerten) Stadt Goslar haben.

Zu den Absätzen 5 und 6:

Die Absätze 5 und 6 eröffnen für die Parteien und Wählergruppen die gleichen Bestimmungen, die bei allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung finden.

Zu § 6:

Die Neugliederung soll den Anträgen der Stadt Vienenburg und der Stadt Goslar entsprechend am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Sonderregelungen für die Beendigung der Amtszeit des gegenwärtigen Oberbürgermeisters der Stadt Goslar und für die Wahl der Vertretung sowie für die Direktwahl der zukünftigen Oberbürgermeisterin oder des zukünftigen Oberbürgermeisters der Stadt Goslar nach der Eingliederung der Stadt Vienenburg muss davon abweichend jedoch vorgezogen werden.